

BUNDESGERICHTSHOF

IV B 123/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Gertrud S [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] / Apt. [REDACTED] L [REDACTED], Calif., [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4/8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. Mai 1967 unter Vorsitz des Bundesrichters Johannsen, Bilden, Dr. Loewenheilm, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entscheidungsnummer) des Oberlandesgerichts Köln vom 30. November 1966 wird zurückgewiesen.

118

- 3 -

IV ZR 268/64 - RnW 1966, 230 eingenommenen Standpunkt, daß die Vorschrift des § 150 BGB n. F. mit dem Grundgesetz übereinstimmt, fest. Auch unter Würdigung des Vorbringens der Beschwerdeführerin besteht kein Grund, von dieser grundsätzlichen Auffassung abzugehen. Daher ist die sofortige Beschwerde unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGB.

Johanneum

Kilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

